

# RS Vwgh 1988/7/8 88/18/0074

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.1988

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

VStG §25;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/02/0159 E 19. Februar 1987 RS 1

## Stammrechtssatz

Weder das VStG noch das AVG räumen dem Beschuldigten einen Anspruch auf Gegenüberstellung mit einem Zeugen ein. Dies schließt freilich nicht aus, daß nicht doch im Einzelfall eine Gegenüberstellung geboten sein kann (hier: Übertretung nach § 64 Abs 1 KFG).

## Schlagworte

Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Unmittelbarkeitsprinzip Gegenüberstellungsanspruch

Fragerecht der Parteien VwRallg10/1/2Beweismittel Zeugenbeweis GegenüberstellungSachverhalt

Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Gegenüberstellung Fragerecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180074.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>